



Mitreden beim Behinderten-gesetz: Konzept Partizipation

Der Kanton St.Gallen passt das Behinderten-gesetz an.

Die Abkürzung für das Behinderten-gesetz ist: BehG.

Die Anpassung von einem Gesetz heisst in der Rechts-sprache: **Revision**.

Das Ziel der BehG-Revision ist:

- Das neue Gesetz verbessert die Lebens-situation von Menschen mit Behinderung.
- Das neue Gesetz stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Regierung hat das Amt für Soziales mit der BehG-Revision beauftragt.

Das Amt für Soziales hat für die BehG-Revision eine Projekt-gruppe gemacht.

Ein Projekt-ausschuss vom Kanton überwacht die BehG-Revision.

Der Ausschuss kontrolliert zum Beispiel,

wie gut die Revision voran-kommt.

Der Ausschuss entscheidet auch über wichtige Themen im Projekt.

Und der Ausschuss unterstützt die Projekt-gruppe bei Problemen.

Eine Begleit-gruppe begleitet die BehG-Revision.

In der Begleit-gruppe arbeiten Menschen mit Behinderung mit.



Wieso gibt es das Konzept Partizipation?

Das BehG betrifft verschiedene Anspruchs-gruppen.

Eine Anspruchs-gruppe ist eine Gruppe von bestimmten Menschen.

Diese Menschen haben ein Interesse am BehG,

weil das BehG sich direkt auswirkt auf ihr Leben.

Die BehG-Revision betrifft diese Anspruchs-gruppen:

- Menschen mit Behinderung
- Familien-angehörige von Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen und Organisationen für Menschen mit Behinderung
- Fach-stellen und Beratungs-stellen
- den Kanton und die Gemeinden
- und weitere

Die Mitwirkung von den Anspruchs-gruppen ist wichtig.

Sie sollen bei der BehG-Revision mitreden und mitarbeiten.

Deshalb gibt es das **Konzept Partizipation**.

Das Konzept sagt:

- wie die Anspruchs-gruppen mitreden und mitarbeiten.
- wo die Anspruchs-gruppen Informationen zur BehG-Revision finden.

Wer arbeitet mit?

Es gibt 1 Begleit-gruppe und 2 Netzwerk-gruppen.

Sie begleiten die Projekt-gruppe bei der BehG-Revision.



Die Begleit-gruppe

Die Projekt-gruppe erarbeitet Vorschläge für das neue Gesetz.

Die Begleit-gruppe trifft sich mindestens 4 Mal pro Jahr.

Die Gruppe diskutiert die Vorschläge.

Und die Gruppe sagt,

was sie gut findet und was **nicht**.

Die Meinung der Begleit-gruppe ist wichtig.

Der Projekt-ausschuss und die Regierung können so besser entscheiden über wichtige Themen im Projekt.

Zur Begleit-gruppe gehören Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Anspruchs-gruppen:

1. Vertretung Netzwerk-gruppen

- **Bruno Schnellmann**

Er ist der Geschäfts-führer

von der Behinderten-konferenz St.Gallen-Appenzell

2. Selbst-betroffene

- **Severin Bischof**

Er ist Anwalt.

Und Präsident von der Werkstätte Landscheide.

Severin Bischof hat eine Behinderung.

- **Noémie Walser**

Sie ist Peer-Beraterin.

Und Fach-person Recovery bei der Organisation Pro Mente Sana.

Noémie Walser hat eine Behinderung.



3. **Selbst-betroffenen-Organisationen**

- **Roland Gossweiler**

Er ist der Präsident von Procap SG-AR-AI.

Roland Gossweiler hat eine Behinderung.

- **Theres Durrer-Gander**

Sie ist Mitglied vom Vorstand insieme Ostschweiz.

Theres Durrer-Gander vertritt die Angehörigen von Menschen mit Behinderung.

4. **Organisationen von Leistungs-anbietenden**

Leistungs-anbietende sind Einrichtungen, Organisationen und Fach-stellen.

Sie bieten Angebote und Unterstützung an für Menschen mit Behinderung.

Zur Begleit-gruppe gehören:

von INSOS St.Gallen-Appenzell Innerrhoden

- **Marco Dörig**, Vize-Präsident
- **Beda Meier**, Vorstands-Mitglied von Pro Infirmis SG-AR-AI
- **Roland Dürr**, Geschäfts-führer
Roland Dürr hat eine Behinderung.

von der Frauenzentrale St.Gallen

- **Jacqueline Schneider**, Geschäfts-führerin

5. **Kanton St.Gallen**, vom Amt für Soziales

- **Beat Ernst**, Leiter von der Abteilung Behinderung
- **Claudius Luterbacher**, Amts-leiter
und Vertreter vom Projekt-ausschuss
- **Nora Stahr**, Leiterin Stab und Projekt-leiterin



Netzwerk·gruppen

Die Netzwerk·gruppen diskutieren über das neue BehG.

Sie sagen, was sie gut finden und was **nicht**.

Die Netzwerk·gruppen informieren die Begleit·gruppe und die Projekt·leitung über ihre Meinung zum neuen BehG.

Es gibt 2 Netzwerk·gruppen:

Gruppe 1: Netzwerk Selbst·betroffene

Dazu gehören Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderung.

Die Gruppe diskutiert über Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.

Und die Gruppe diskutiert, was das neue Gesetz regeln soll.

Gruppe 2: Netzwerk Anbietende

Dazu gehören Einrichtungen und Organisationen für Menschen mit Behinderung.

Die Gruppe diskutiert über Angebote für Menschen mit Behinderung.

Zum Beispiel, welche Angebote sie anbieten können. Oder wer wie viel für ein Angebot bezahlen soll.



Die Vernehmlassung

Wenn es ein neues Gesetz gibt
oder wenn der Kanton ein Gesetz ändert,
dann findet eine Vernehmlassung statt.

Vernehmlassung bedeutet:

Der Entwurf für das neue Gesetz ist fertig.

Alle die wollen

können den Entwurf prüfen und ihre Meinung sagen.

Die Anspruchsgruppen und andere Interessierte

können auch ihre Meinung zum Entwurf sagen.

Die Vernehmlassung für das neue BehG dauert ein halbes Jahr.

So haben alle Anspruchsgruppen genug Zeit,

um das neue BehG zu prüfen.

Es soll auch Informationsveranstaltungen geben.

Wo gibt es Informationen zur BehG-Revision?

Das Amt für Soziales informiert auf seiner Webseite immer wieder
über die BehG-Revision.

Vielleicht braucht es besondere Arten von Informationen.

Zum Beispiel:

Antworten auf wichtige Fragen.

Dann ergänzt das Amt für Soziales seine Webseite
mit diesen Informationen.

Alle sollen die Informationen nutzen können.

Deshalb sind die Informationen barrierefrei.



Partizipation begleiten

Die Partizipation soll gut funktionieren.

Beratungsstellen von Selbstbetroffenen begleiten darum die Projektleitung.

Zum Beispiel die Beratungsstelle Inklusion.

Sie bewertet die Partizipation.

Wenn nötig,

passt der Kanton die Partizipation an.

Zur Information:

Die UN-BRK fordert Partizipation

Mit dem Konzept Partizipation

setzt das Amt für Soziales eine Forderung der UN-BRK um.

UN-BRK ist die Abkürzung für:

Behindertenrechts-Konvention der UNO.

Die UN-BRK fordert in Artikel 4 in Absatz 3:

Will ein Staat ein Gesetz für Menschen mit Behinderung
machen oder ändern?

Dann muss der Staat Menschen mit Behinderung
nach ihrer Meinung zum Gesetz fragen.

Und Menschen mit Behinderung müssen aktiv mitarbeiten.